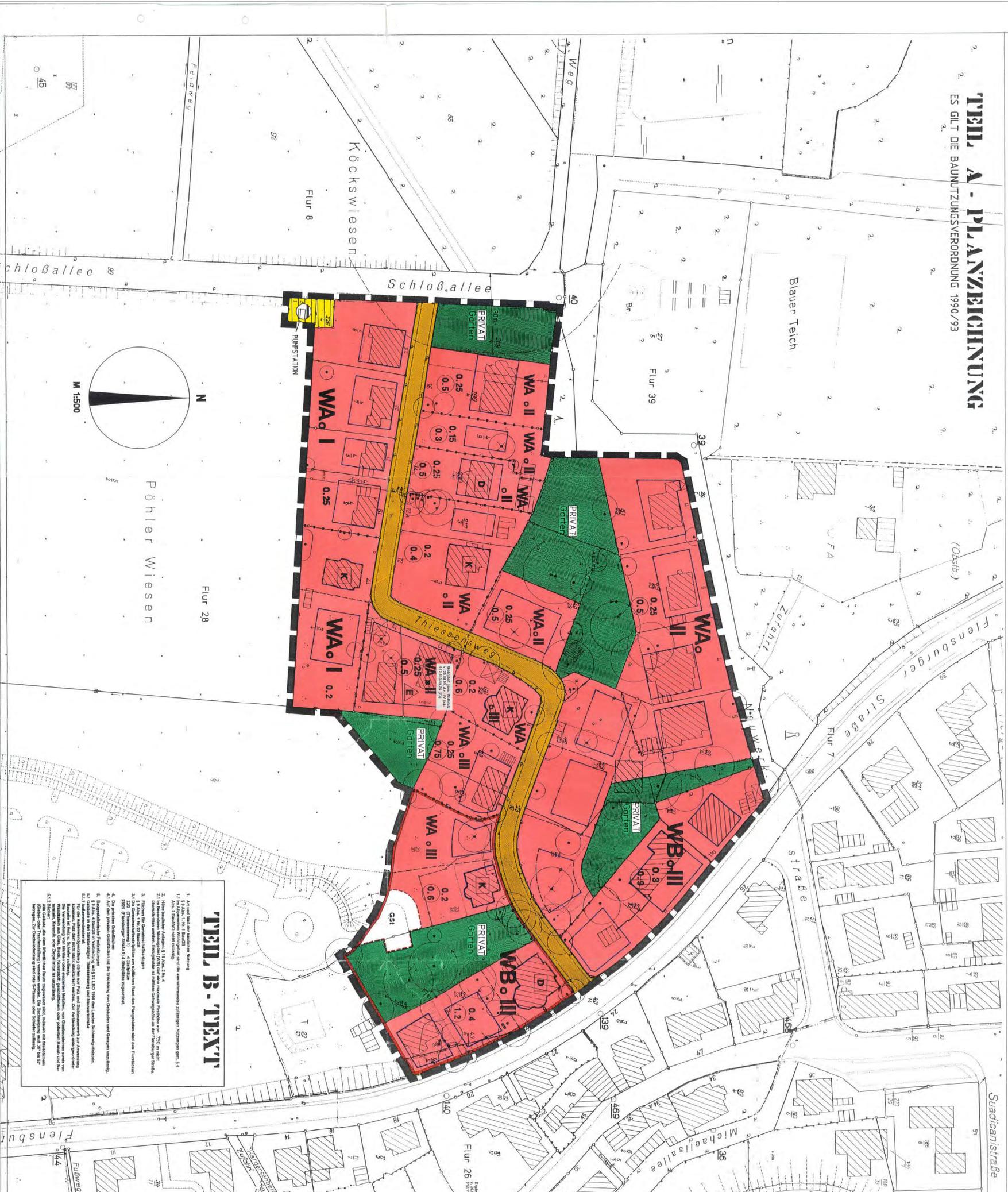


# SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 73 GEBIET THIESSENSWEG UND NEUWERKSTRASSE ZWISCHEN FLENSBURGER STRASSE UND SCHLOSSALLEE

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990/93



## TEIL B - TEXT

1. Art und Lage der Baugruben
- 1.1 Art und Lage der Baugruben
- 1.2 Art und Lage der Baugruben
- 1.3 Art und Lage der Baugruben
- 1.4 Art und Lage der Baugruben
- 1.5 Art und Lage der Baugruben
- 1.6 Art und Lage der Baugruben
- 1.7 Art und Lage der Baugruben
- 1.8 Art und Lage der Baugruben
- 1.9 Art und Lage der Baugruben
- 1.10 Art und Lage der Baugruben
- 1.11 Art und Lage der Baugruben
- 1.12 Art und Lage der Baugruben
- 1.13 Art und Lage der Baugruben
- 1.14 Art und Lage der Baugruben
- 1.15 Art und Lage der Baugruben
- 1.16 Art und Lage der Baugruben
- 1.17 Art und Lage der Baugruben
- 1.18 Art und Lage der Baugruben
- 1.19 Art und Lage der Baugruben
- 1.20 Art und Lage der Baugruben
- 1.21 Art und Lage der Baugruben
- 1.22 Art und Lage der Baugruben
- 1.23 Art und Lage der Baugruben
- 1.24 Art und Lage der Baugruben
- 1.25 Art und Lage der Baugruben
- 1.26 Art und Lage der Baugruben
- 1.27 Art und Lage der Baugruben
- 1.28 Art und Lage der Baugruben
- 1.29 Art und Lage der Baugruben
- 1.30 Art und Lage der Baugruben
- 1.31 Art und Lage der Baugruben
- 1.32 Art und Lage der Baugruben
- 1.33 Art und Lage der Baugruben
- 1.34 Art und Lage der Baugruben
- 1.35 Art und Lage der Baugruben
- 1.36 Art und Lage der Baugruben
- 1.37 Art und Lage der Baugruben
- 1.38 Art und Lage der Baugruben
- 1.39 Art und Lage der Baugruben
- 1.40 Art und Lage der Baugruben
- 1.41 Art und Lage der Baugruben
- 1.42 Art und Lage der Baugruben
- 1.43 Art und Lage der Baugruben
- 1.44 Art und Lage der Baugruben
- 1.45 Art und Lage der Baugruben
- 1.46 Art und Lage der Baugruben
- 1.47 Art und Lage der Baugruben
- 1.48 Art und Lage der Baugruben
- 1.49 Art und Lage der Baugruben
- 1.50 Art und Lage der Baugruben

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990/93
- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB
- WA** Allgemeine Wohngebiete § 4 BaunVO
  - WB** Besondere Wohngebiete § 4a BaunVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB
- 0,25** Grundflächenzahl hier 0,25 § 16 u. 17 BaunVO
  - 0,5** Geschossflächenzahl hier 0,5 - wie vor-
  - II** Zahl der Vollgeschosse max. § 16 BaunVO
- BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB
- O** offene Bauweise § 22 BaunVO
  - B** Baulinie § 23 BaunVO
  - E** Baufurze § 23 BaunVO
  - A** nur Einzelhäuser zulässig § 22 BaunVO
- VERKEHRSMÄSSIGKEITEN** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB
- Strassenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB
  - Strassenbegrenzungslinie -wie vor-
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG UND ABWASSER-BESITZUNG SOWIE FÜR ABLÄGERUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BaugB
- Abwasser** hier: Pumpstation § 9 Abs. 1 Nr. 14 BaugB
  - GRÜNLÄCHER** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB
  - PRIVAT GARTEN** hier: Garten § 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB
  - SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - GSI** Flächen für Gemeinschaftsanlagen hier: Gemeinschaftsstellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BaugB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BaugB
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Vorgärten, oder § 1 Abs. 4 BaugB
  - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 5 BaunVO
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- vorhandene Flurstücksgrenze
  - fortfallende Flurstücksgrenze
  - Flurstücksbezeichnung
  - vorhandene Gebäude
  - fortfallende Gebäude
  - In Aussicht genommene Zuschneide der Grundstücke
  - fortfallende Bäume
  - MAGERSCHÜTTE ÜBERNAHMEN** § 9 Abs. 6 BaugB
  - Bäume zu erhalten
  - Waldschutzstreifen § 32 LWaldG
  - D** Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung
  - K** Einfache Kulturdenkmale
  - Umgrenzung denkmalgeschützter Gartenanlagen gem. § 9 Abs. 2 DSchG

### Bebauungsplanung

Sitzung der Stadt Schleswig über den Bebauungsplan 73 für das Gebiet ThiesSENSweg und NeUWERKSTRASSE ZWISCHEN FLENSBURGER STRASSE UND SCHLOSSALLEE am 12.12.1994

**ABGABEN**

1. Die Besondere Wohngebiete (WB) sind als Wohngebiete (WA) zu bezeichnen.

2. Die Grundflächenzahl (GFZ) wird von 0,25 auf 0,5 erhöht.

3. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird von 0,5 auf 1,0 erhöht.

4. Die Anzahl der Vollgeschosse wird von 2 auf 3 erhöht.

5. Die Bauweise wird von offener Bauweise (O) auf Baulinie (B) geändert.

6. Die Baufurze (E) wird gestrichelt.

7. Die Abgrenzung der Grundstücke wird neu festgelegt.

8. Die Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche wird neu festgelegt.

9. Die Abgrenzung der Nutzung wird neu festgelegt.

10. Die Abgrenzung der Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

11. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

12. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

13. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

14. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

15. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

16. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

17. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

18. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

19. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

20. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

21. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

22. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

23. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

24. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

25. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

26. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

27. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

28. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

29. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

30. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

31. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

32. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

33. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

34. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

35. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

36. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

37. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

38. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

39. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

40. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

41. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

42. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

43. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

44. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

45. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

46. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

47. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

48. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

49. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

50. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

51. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

52. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

53. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

54. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

55. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

56. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

57. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

58. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

59. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

60. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

61. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

62. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

63. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

64. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

65. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

66. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

67. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

68. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

69. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

70. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

71. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

72. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

73. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

74. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

75. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

76. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

77. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

78. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

79. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

80. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

81. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

82. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

83. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

84. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

85. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

86. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

87. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

88. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

89. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

90. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

91. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

92. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

93. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

94. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

95. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

96. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

97. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

98. Die Abgrenzung der Umgrünung wird neu festgelegt.

99. Die Abgrenzung der Waldschutzstreifen wird neu festgelegt.

100. Die Abgrenzung der Einfache Kulturdenkmale wird neu festgelegt.

### STADT SCHLESWIG

### BEBAUUNGSPLAN NR. 73



BEARBEITUNGSFASE: MASSSTAB: 1:500 DATUM: BEMERKUNG:

GEBIET THIESSENSWEG UND NEUWERKSTRASSE ZWISCHEN FLENSBURGER STRASSE UND SCHLOSSALLEE

STADT SCHLESWIG - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT - HOCHBAUABTEILUNG